

## Leihvertrag für eine Sprühnebelanlage

Leihvertrag zwischen dem

Land Berlin,  
vertreten durch das

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg  
Abteilung Finanzen, Personal, Wirtschaftsförderung und Koordination  
Beauftragte für Klimaschutz und Klimaanpassung, Charmaine Reith  
John-F.-Kennedy-Platz 1  
10825 Berlin

nachfolgend „Verleiher“ genannt

und

**Verein für Muster  
Maxi Spieler  
Spielstraße 99  
12345 Berlin**

nachfolgend „entleihende Person“ genannt.

## § 1 Leihgegenstände

Der Verleiher überlässt der entleihenden Person für die

in **12345 Berlin, Spielstraße 1-99 (Beispiel)**

von **Hier bitte Datum auswählen** bis **Hier bitte Datum auswählen** stattfindende  
Veranstaltung **Klicken Sie hier, um den Namen der Veranstaltung einzugeben**  
**unentgeltlich** nachstehende Leihgaben:

| Anzahl | Gegenstand                                                         | Wiederbeschaffungswert                                        | Erhaltungszustand |
|--------|--------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1      | Sprühnebelanlage mit Box<br>inklusive Hochdruckschlauch<br>schwarz | Inkl. Entlüftungsschlauch,<br>10 Hochdruckdüsen<br>2.758,00 € | Neu               |
| 1      | Entlüftungsschlauch blau                                           | -                                                             | Neu               |
| -      | Hochdruckdüsen in<br>Plastikbeutel                                 | -                                                             | Neu               |
| -      | Klettbänder                                                        | -                                                             | -                 |
| 1      | CoolCloud Systems<br>Bedienungsanleitung                           | -                                                             | -                 |
| 1      | -                                                                  | -                                                             | -                 |
| 1      | Stofftasche für das Zubehör                                        | -                                                             | Gebraucht         |
| -      | Gartenschlauchrolle 9 m                                            | Inklusive Adapter 50,88 €                                     | Neu               |
| -      | Gartenschlauch 20 m                                                | Inklusive Adapter                                             | Neu               |
| -      | Anschlussadapter für<br>Gartenschlauch                             | -                                                             | Neu               |
|        | Stromkabelrolle 15 m                                               | 44,76 €                                                       | Neu               |
| 8      | Sandsäcke                                                          | 29,98 €                                                       | gebraucht         |
| -      | Gartenzelt 3 m x 3 m                                               | -                                                             | -                 |
| -      | Seitenwände für Gartenzelt                                         | -                                                             | -                 |

Die Leihgaben werden nur zu den vereinbarten Bedingungen und zum vorgesehenen Verwendungszweck überlassen und in einem dafür geeigneten Zustand übergeben. Ausnahmen müssen schriftlich von der Leihgeberin genehmigt werden.

## § 2 Leihdauer

Die Leihe beginnt am **Hier bitte Datum auswählen** und endet am **Hier bitte Datum auswählen**.

Die Leihfrist ist einzuhalten. Eine Terminveränderung ist vor Ablauf des Vertrages per E-Mail an [Klimaschutz](#) oder telefonisch unter:

Telefon: +49 30 90277-6390 (Herr Gröpler) oder

Telefon: +49 30 90277-1535 (Herr Wedekind) oder

Telefon: +49 30 90277-1536 (Fau Reichardt)  
mit dem Verleiher zu vereinbaren.

Zum Ablauf der Leihdauer sind die Leihgaben an den Verleiher zurückzugeben.

### **§ 3 Vorgaben zur Nutzung der Leihgaben**

Für die Vernebelung darf aus hygienischen und gerätetechnischen Gründen nur Trinkwasser verwendet werden, das keimfrei ist. Dafür eignet sich ein Wasserhahn eines Gebäudes.

Bei Straßenfesten ist der öffentliche Wasseranschluss der Berliner Wasserbetriebe vorher von den Berliner Wasserbetrieben auf Keimfreiheit zu beproben.

Bei Gartenfesten muss dafür ein geeignetes Labor beauftragt werden.

Zur Verlängerung des Wasseranschlusses dürfen nur Gartenschläuche verwendet werden, die ausschließlich mit keimfreiem Trinkwasser genutzt wurden.

Die entleihende Person ist für die rechtzeitige Bereitstellung der Trinkwasserqualität verantwortlich.

Die mitgegebenen Bedienungsanleitungen sind vor der Inbetriebnahme der Anlage durchzulesen und zu befolgen.

**Abweichend** von der CoolCloud Systems Bedienungsanleitung mit den gelb markierten Kapiteln und Absätzen dürfen nur Erwachsene das Gerät bedienen. Der Zugriff von Kindern und Jugendlichen soll unterbunden werden.

Die Leihgaben dürfen nicht mit anderem Material beschriftet oder beklebt werden. Die Beschriftungen und Aufkleber des Verleihers dürfen nicht entfernt werden.

Die Sprühnebelanlage darf nicht aufgeschraubt werden.

### **§ 4 Haftung der entleihenden Person**

Der entleihenden Person obliegt während der Leihdauer die Verkehrssicherungspflicht, das heißt die Verpflichtung, alle Vorkehrungen zu treffen, damit von den Leihgaben keine Gefahr für Dritte ausgeht.

Die entleihende Person stellt Berlin von der Haftung für alle Schäden und Unfälle, die Dritte durch Handlungen oder Unterlassungen der entleihenden Person, seiner Beauftragten und Mitarbeiter erleiden oder aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstehen, frei. Die Haftung Berlins für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von dieser

Freistellung unberührt. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung Berlins beruhen.

Schadensersatzansprüche aufgrund hoheitlicher Tätigkeit ([Art. 34 Satz 1 GG](#) in Verbindung mit [§ 839 BGB](#)) bleiben unberührt.

Die entleihende Person haftet gegenüber Berlin für alle Schäden an den Leihgaben, die von ihm, seinen Beauftragten, seinen Mitarbeitern oder den Personen, die in einem vertraglichen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnis zur entleihenden Person stehen, schuldhaft verursacht werden. Für schuldhaft verursachte Schäden Dritter haftet die entleihende Person nur, wenn ihm das Verhalten der Dritten zugerechnet werden kann.

In Fällen der Beschädigung oder des Verlustes einer Leihgabe, die die entleihende Person zur Leistung von Schadenersatz (in Geld) verpflichtet, gilt beim Verlust oder bei Zerstörung als Schadenshöhe der Wiederbeschaffungswert gemäß § 1. Bei einer Beschädigung wird die Wertminderung für beide Teile verbindlich durch den Verleiher festgestellt.

## **§ 5 Haftung des Verleihers**

Der Verleiher haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Leihgebers seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten sowie seiner Beschäftigten, Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Für sonstige Schäden haftet der Verleiher unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Beschäftigten, Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen.

Für sonstige Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalpflichten) durch den Verleiher, seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Beschäftigten, Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche aufgrund hoheitlicher Tätigkeit ([Art. 34 Satz 1 GG](#) in Verbindung mit [§ 839 BGB](#)) sowie die Haftung nach dem [Produkthaftungsgesetz \(ProdHaftG\)](#) und die Freistellungsklausel aus § 4 dieses Vertrages bleiben unberührt.

## § 7 Übergabeprotokoll

Vor Überlassung der Leihgaben und bei der Rückgabe der Leihgaben wird die Vollständigkeit und der Zustand im Übergabeprotokoll erfasst und von beiden Vertragsseiten unterschrieben.

## § 8 Sonstige Regelungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, es sei denn, es ist eine strengere Form geboten. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.

---

Datum / Unterschrift Verleiher

Datum / Unterschrift entleihende Person